

29. Kann sich, wenn dem Hauptschuldner auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (RGBl. S. 454) eine Zahlungsfrist bewilligt ist, auch der Bürge auf die Fristbewilligung berufen?

BRB. v. 8. Juni 1916 §§ 1, 6; BGB. §§ 767, 774.

VI Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1918 i. S. R. (R.) m. National-Aktienbrauerei Br. vormalig F. J. zu Br. (Wettl.). Rep. VI 66/18.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Wirt B. in Br. schuldete der Klägerin eine Kaufgelderrestschuld von 18000 M. Für die Schuld hatte er mit seinem Grundstück in Br. eine Hypothek bestellt; die Beklagte hatte die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Als die Hypothek dem Schuldner zur Rückzahlung gekündigt wurde, erwirkte er auf Grund der Verordnung vom 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken einen Beschluß des

Amtsgerichts, wonach die Hypothek bis zum 1. Juli 1918 gestundet wurde. Die Klägerin forderte nunmehr die Zahlung der 18000 M von der Beklagten als Bürgin, die sich jedoch auf den Stundungsbeschuß, als auch ihr zugute kommend, berief.

Während das Landgericht antragsgemäß verurteilte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Das Landgericht nimmt an, daß sich der Bürge auf die Befristung der Hypothekenschuld nach der Verordnung vom 8. Juni 1916 nicht berufen könne. Das Berufungsgericht ist entgegenge-setzter Auffassung. Nach § 6 das. wirkte die vom Gerichte bewilligte Frist wie eine von dem Gläubiger bewirkte Stundung. Das vom Landgerichte für seine Ansicht angezogene Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart sei nicht auf Grund der Verordnung vom 8. Juni 1916, sondern auf Grund der älteren Kriegsverordnung ergangen, die eine ähnliche Bestimmung nicht enthielt. Sei die Befristung durch das Gericht nach der neuen Verordnung einer rechtsgeschäftlichen Stundung gleichzustellen, so wirkte sie auch notwendig zugunsten des Bürgen. Zweifelhaft könne es sein, ob der in Anspruch genommene Bürge selbst die Befristung erwirken könne, wenn sie der Hauptschuldner nicht erwirkt habe. Habe dieser aber die Befristung erwirkt, so schütze sie auch den Bürgen. Bedeutungslos sei, daß der Fristbewilligungsbeschuß und die Beschwerte Entscheidung des Landgerichts eine andere Rechtsauffassung vertraten und die Gläubigerin an die beklagte Bürgin verwiesen; der entscheidende Teil enthalte keine Einschränkung, die übrigens richtiger Ansicht nach auch unzulässig sein würde.

Die Revision verkennt nicht, daß der Wortlaut der Verordnung für die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts spricht, meint jedoch, daß die Verordnung nur das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Hypothekenschuldner regeln und Zwangsversteigerungen während des Krieges abwenden wolle. Der Bürge könne sich nur auf die allgemeine Zahlungsfristverordnung berufen. Dem ist nicht beizutreten.

Während die Bundesratsverordnungen über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359) und 20. Mai 1915 (RGBl. S. 290) sowie die Verordnungen über die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543) und vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 293) Bestimmungen über eine materiellrechtliche Wirkung der Fristbewilligung nicht enthielten und insbesondere die Fristbewilligung für vollstreckbare Hypothekenforderungen danach im Wege einer Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolgte, der nur eine prozeßrechtliche Bedeutung zugeschrieben werden konnte, hat die Verordnung

über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916, indem sie in § 1 die Fristbewilligung für die Hypothek auch auf die dieser zugrunde liegende persönliche Forderung erstreckt, sofern der Schuldner der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, in § 6 ausdrücklich bestimmt, daß die Zahlungsfrist wie eine vom Gläubiger bewilligte Stundung wirke, d. h. also, daß sie die Fälligkeit der Schuld um den Zeitraum der bewilligten Frist hinauschiebe. Die Verordnung hat mit dieser Bestimmung, wie die ihr beigegebene Begründung zu § 6 in der deutlichsten Weise ausspricht, jeden Zweifel darüber beseitigen wollen, daß der Zahlungsfrist materiellrechtliche Wirkung zukomme und sie den Eintritt von Verzugsfolgen verhindere (vgl. auch den Eingang der Begründung in Abs. 4).

Für die Frage, welche Wirkung die gerichtliche Fristbewilligung auf das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen und auf die Verpflichtungen des selbstschuldnerischen Bürgen insbesondere ausüben, sind zwei Punkte auseinanderzuhalten: einmal, ob der in Anspruch genommene Bürge selbst an Stelle des Hauptschuldners die gerichtliche Fristbewilligung anrufen kann, und sodann, ob der Bürge, nachdem dem Schuldner eine Frist bewilligt ist, sich einredeweise darauf berufen und geltend machen kann, daß dadurch die Fälligkeit auch in Ansehung seiner von der Hauptschuld abhängigen Bürgschaftsschuld hinausgeschoben worden sei. Nur die letztere Frage ist im gegenwärtigen Rechtsstreite zu entscheiden. Sie muß in bejahendem Sinne beantwortet werden, während die erstere Frage zu verneinen ist. Veränderungen der Hauptschuld können nur der Gläubiger und der Hauptschuldner herbeiführen, die Veränderung durch die Befristung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Juni 1916 nur der persönliche Hauptschuldner, der zugleich der Hypothekenschuldner ist. Der Bürge ist hierzu nicht in der Lage. Er hat die Hauptschuld so hinzunehmen, wie sie sich nach den Verfügungen des Gläubigers und des Hauptschuldners gestaltet, nur daß durch ein von diesen nach der Bürgschaftsübernahme vorgenommenes Rechtsgeschäft seine Verpflichtung nicht erweitert werden kann. Dagegen muß die dem Hauptschuldner bewilligte Zahlungsfrist ihre in der Verordnung ausdrücklich ausgesprochene materiellrechtliche Wirkung gemäß § 767 BGB. auch zugunsten der Verpflichtung des Bürgen ausüben. Ist eine Veränderung der Schuld durch die gerichtliche Fristbewilligung erfolgt, ist die Schuld gestundet, ihre Fälligkeit aufgehoben und hinausgeschoben, so folgt dieser Veränderung der Hauptschuld notwendig auch die Bürgschaftsverpflichtung, die nicht fällig werden kann, ohne daß die Hauptschuld fällig ist.

Die Revision will trotz des Wortlautes der Verordnung die Gültigkeit dieser Rechtsfolgerung nicht anerkennen, weil Sinn und Zweck der Verordnung vom 8. Juni 1916 nur dahin gehe, ausschließlich das

Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Hypothekenschuldner zu regeln und Zwangsversteigerungen während des Krieges nach Möglichkeit abzuwenden. Das ist indessen nicht zutreffend. Die Verordnung hat, wie ihr Zusammenhang in sich, ihr Gegensatz zu den früher erlassenen und die ihr beigegebene Begründung ergeben, gerade auch die persönliche Schuld treffen wollen, sofern sie mit der dinglichen sich deckt; der Fristbewilligung sollte die Wirkung der Stundung auch für die persönliche Schuld gewährt werden. Ohne diese Änderungsabsicht hätte die Kriegsgesetzgebung es bei den Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Dezember 1914 und 20. Mai 1915 bewenden lassen können. Der Bürge aber darf und soll nicht schlechter gestellt werden als der Hauptschuldner. Auf den zahlenden Bürgen geht nach Maßgabe des § 774 BGB. die Hauptforderung mit allen ihren Sicherungen, auch der dafür bestellten Hypothek über. Ist aber dem Hauptschuldner und Hypothekenschuldner die Zahlungsfrist der Verordnung bewilligt, so kann auch der Bürge die auf ihn übergegangene Forderung und Hypothek nicht geltend machen. Er würde mithin, wäre der Auffassung der Revision zu folgen, dem Gläubiger gegenüber nicht befugt sein, sich auf die dem Hauptschuldner bewilligte Zahlungsfrist zu berufen, sondern müßte gegen sich die alte Fälligkeit gelten lassen; dagegen würde ihm vom Haupt- und Hypothekenschuldner, wenn er die auf ihn übergegangenen Rechte eintragen wollte, die veränderte Fälligkeit der bewilligten Zahlungsfrist entgegengesetzt werden. Seine Stellung würde mithin wesentlich verschlechtert sein.

Aus den §§ 1 und 6 der Verordnung vom 8. Juni 1916 in Verb. mit §§ 767, 774 BGB. ergibt sich demnach, daß die nach Maßgabe der Verordnung dem Schuldner und Hypothekenschuldner gerichtsseitig bewilligte Zahlungsfrist auch zugunsten des Bürgen wirken muß. Die Entscheidung des Berufungsgerichts war deshalb für zutreffend zu erachten und die Revision der Klägerin zurückzuweisen.“